

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. November 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Form von Prüfungen
- § 9 Modalitäten von Prüfungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Masterabschlussmodul
- § 19 Bewertung des Masterabschlussmoduls
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

Anlage

Modulübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt den weiteren berufsqualifizierenden, forschungsorientierten Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiums dar. ²Der Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung baut auf den mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorabschluss, oder einem vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Abschluss, auf. ³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin das für seine oder ihre künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und reflektiert zu arbeiten und auch die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken. ⁴Je nach Masterarbeit ist neben einem allgemeinen Masterabschluss in Sozialwissenschaftliche Diskursforschung auch der Ausweis einer Vertiefung in Politikwissenschaft oder Soziologie möglich.

§ 4

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung wird nachgewiesen durch den Abschluss des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg oder ein dem Abschluss des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eine gleichwertige Gesamtnote.
- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Leistungspunkten erbracht haben, werden abweichend von Abs. 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung zugelassen, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung folgenden Semesters nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. ²Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin.
- (3) ¹Die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Abs. 1 setzt voraus, dass der Abschluss Leistungen im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden beinhaltet. ²Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß. ³Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren. ⁴Eine Gesamtnote ist vergleichbar, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen beträgt zwei Studienjahre bzw. vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters erstellt.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Studieninhalten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann einen Zeitraum von bis zu zwei Semestern umschließen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Mit dem erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte erworben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 34 Semesterwochenstunden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Diskursforschung gliedert sich in die folgenden Modulgruppen:

- A: Einführungsmodul
- B: Methodenmodule
- C: Orientierungsmodule
- D: Vertiefungsmodule
- E: Forschungsmodule
- F: Praxismodule
- G: Masterabschlussmodul

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studentin besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Form von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
- Klausuren,
 - Hausarbeiten,
 - Studienarbeiten,
 - Berichte und
 - Essays.

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Klausuren finden mit einer Dauer von einer Stunde, eineinhalb oder zwei Stunden statt. ⁴Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Studienarbeiten, Berichten

oder Essays, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, muss mindestens eine Woche betragen und darf vier Monate nicht überschreiten. ⁵Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen oder
- Präsentationen.

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation darf 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(5) ¹In einer Portfolioprüfung werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 4 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(6) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von mindestens 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht (Anlage) dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung von Modulprüfungen ist so zu bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Arbeitsaufwand aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für die Bewertung von Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform werden vom Prüfungsausschuss jeweils zwei Prüfer oder Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Eine Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, der Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall auch vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) ¹Präsentationen können auch im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgenommen werden. ²Ansonsten sollen bei mündlichen Prüfungen Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ³Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin kann aufgrund besonderer Bedingungen Zuhörer oder Zuhörerinnen ausschließen. ⁵Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.
- (6) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.

- (7) ¹Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist. ²Über die Klausurprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind. ⁵Den Anordnungen des oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.
- (8) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) Allen schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in Textform ist folgende Erklärung (Selbständigkeitserklärung) hinzuzufügen und mit Datumsangabe zu unterzeichnen:

„Hiermit erkläre ich (Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer), dass ich die vorliegende Arbeit, mit dem Titel (Angabe des Titels der Arbeit) selbstständig verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die aus anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, gegebenenfalls auch aus elektronischen Medien, habe ich durch Quellenangaben eindeutig kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie für Quellen aus dem Internet. Außer den genannten wurden keine Hilfsmittel verwendet.“

§ 10 **Leistungspunkte und Noten**

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modulübersicht in der Anlage.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 6. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰Die Anzahl der Prüfungen je Modul wird in der Modulübersicht (Anlage) festgelegt; die Zuordnung von Prüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen wird im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹¹Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und/oder Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und

Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfrist von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Kompetenzen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 12

Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie die Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungen können alle, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung befugt sind, zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden:
- in einem anderen Studiengang an der Universität Augsburg,
 - in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen

Hochschule Bayern,

- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder die gesamte Masterprüfung als "nicht bestanden" bewerten.
- (4) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsarbeiten verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut der Universität Augsburg.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Diskursforschung sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erbringen:
- 10 LP aus dem Modul der Modulgruppe „A: Einführungsmodul“,
 - 15 LP aus Modulen der Modulgruppe „B: Methodenmodule“,
 - 15 LP aus Modulen der Modulgruppe „C: Orientierungsmodule“,
 - 20 LP aus Modulen der Modulgruppe „D: Vertiefungsmodule“,
 - 20 LP aus Modulen der Modulgruppe „E: Forschungsmodule“,
 - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe „F: Praxismodule“,
 - 30 LP aus dem Modul der Modulgruppe „G: Masterabschlussmodul“.
- (4)
- **Modulgruppe A: Einführungsmodul**
(Modul: Sozialwissenschaftliche Theorien)
¹Das Einführungsmodul dient einerseits einer ersten inhaltlichen sowie überblicksartigen Kontaktaufnahme mit dem inhaltlichen Profil des Studienstandortes Augsburg. ²Sie erfolgt im Rahmen einer Ringvorlesung zu sozialwissenschaftlichen Theorien. ³Begleitend hierzu findet ein Seminar statt.
 - **Modulgruppe B: Methodenmodule**
(Module: Probleme, Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Diskursforschung 1 bis n)
¹Ergänzungen im Hinblick auf ihre methodischen Kompetenzen eignen sich die Studierenden in Methodenmodulen an, die sie aus dem entsprechenden Modulangebot der beteiligten Disziplinen wählen. ²Die Methodenmodule offerieren eine method(olog)isch ausgerichtete Vertiefung und Reflexion empirischer Forschungszugänge. ³In dieser Modulgruppe sind 15 Leistungspunkte zu erbringen.
 - **Modulgruppe C: Orientierungsmodule**
(Module: Aktuelle sozialwissenschaftliche Theorieperspektiven und Gegenstandsbereiche 1 bis n)
¹In grundlegenden Orientierungsmodulen, die die Studierenden aus dem

Modulangebot der Politikwissenschaften oder der Soziologie wählen, werden die aktuellen Theorieperspektiven und Gegenstandsfelder der Fachvertreter oder der Fachvertreterinnen aus Politikwissenschaften und Soziologie vermittelt.²Damit findet eine Orientierung hin auf eine Forschung und Lehre eng verbindende konsekutive Forschungsausbildung statt.³Die Studierenden entscheiden sich dabei für Module aus dem Angebot der Modulgruppe C, in denen sie zunächst über Grundlagen informiert (Orientierung) werden.⁴In dieser Modulgruppe sind 15 Leistungspunkte zu erbringen.

- **Modulgruppe D: Vertiefungsmodule**

(Module: Aktuelle sozialwissenschaftliche Forschungsfragen und Diskussionen 1 bis n)

¹In Vertiefungsmodulen, die die Studierenden aus dem entsprechenden Modulangebot der Modulgruppe D der Politikwissenschaften und der Soziologie wählen, vertiefen die Studierenden spezifische Themengebiete und Forschungsfragen.²In dieser Modulgruppe sind 20 Leistungspunkte zu erbringen.

- **Modulgruppe E: Forschungsmodule**

(Module: Forschungsseminare / Lehrforschungsprojekte 1 bis n)

¹In den aus dem entsprechenden Modulangebot der Modulgruppe E zu wählenden Forschungsmodulen erproben die Studierenden die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsfragen aus den von den beteiligten Fächern angebotenen Gebieten.²Die Forschungsmodule dienen der auf ein Thema fokussierten Fortführung thematischer Vertiefungen.³Ziel ist der Entwurf eigener kleinerer Forschungsvorhaben aus den angebotenen Arbeitsfeldern der Fachkolleginnen und -kollegen, welche als Grundlage der Masterarbeit dienen können.⁴In dieser Modulgruppe sind 20 Leistungspunkte durch Module, die Seminare beinhalten, zu erbringen.⁵Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit, einem Bericht oder einer Portfolioprüfung.

- **Modulgruppe F: Praxismodule**

(Module: Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten 1 und 2)

Die Praxismodule umfassen Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftskommunikation, zur Forschungsförderung, zu Text- bzw. Veröffentlichungsformaten, zur fachspezifischen Fremdsprachenpraxis, zu beruflichen Verwendungsperspektiven des Studiums der Sozialwissenschaften etc.

- **Modulgruppe G: Masterabschlussmodul**

¹Das Masterabschlussmodul umfasst:

- den Besuch des Masterabschlussseminars, in dem die im Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung laufenden Masterarbeiten diskutiert werden und
- die Masterarbeit sowie
- eine benotete mündliche Prüfung zur Verteidigung der fertigen Masterarbeit.

²Im Masterabschlussmodul sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen; diese werden durch das Bestehen von zwei Teilprüfungen erbracht.³Das Masterabschlussseminar (2 SWS) schließt mit einer benoteten mündlichen Prüfung

zum Themenkreis der Masterarbeit, in der die fertige Masterarbeit verteidigt wird.⁴Die Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von vier Monaten; sie wird in Form einer umfangreichen Hausarbeit erstellt (22 Verrechnungspunkte).⁵Bei Auswahl und Bearbeitung des Themas der Masterarbeit kann der Kandidat oder die Kandidatin wählen, ob er oder sie die Arbeit im Fach Politikwissenschaft oder im Fach Soziologie anfertigen möchte und eine entsprechende Schwerpunktmarkierung nach § 3 Satz 4 ausweisen will.⁶Eine Angabe ist nicht zwingend vorgesehen.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen an den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültig nicht erfolgreiche Bestehen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Diskursforschung.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Diskursforschung zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- (4) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 3 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Kandidaten oder der Kandidatin.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist die Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend.
²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Masterabschlussmodul

- (1) ¹Das Masterabschlussmodul besteht aus der Masterarbeit sowie dem Besuch eines Masterabschlussseminar und wird durch zwei Teilprüfungen geprüft. ²Das Masterabschlussmodul soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 12 vergeben und betreut werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³In Verbindung mit der Themenwahl besteht für den Kandidaten oder die Kandidatin die Möglichkeit, einen fachlichen Schwerpunkt in Politikwissenschaft oder Soziologie zu wählen, der auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen wird; eine Wahl ist nicht zwingend notwendig. ⁴Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁵Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält. ⁶Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Bereich des vorangehend belegten Vertiefungsmoduls gewählt werden. ⁷Die Bewertung der Masterarbeit bildet die erste Teilprüfung des Masterabschlussmoduls. ⁸Sie dient insbesondere der vertieften Feststellung der Kompetenzen des Kandidaten oder der Kandidatin in der schriftlichen wissenschaftlichen Themenbearbeitung.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) ¹Das Masterabschlussseminar dient der Präsentation, Besprechung und Diskussion von Masterarbeiten anderer Studierender sowie der Besprechung laufender Fragen. ²Es wird mit einer benoteten mündlichen Prüfung abgeschlossen, die den Themenkreis der Masterarbeit mit Fokus auf die Verteidigung der bewerteten Arbeit zum Inhalt hat. ³In dieser Teilprüfung soll insbesondere die Kompetenz des Kandidaten oder der Kandidatin zur mündlichen Argumentation, Kontextualisierung und zur Reflexion wissenschaftlicher Argumentation geprüft werden. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin, in der Regel der oder die die Masterarbeit betreuende Prüfer oder Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchgeführt und ist benotet. ⁶Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (5) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung der Masterarbeit nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

- (6) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal innerhalb der Fristenregelung nach § 17 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist; eine Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ²Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal innerhalb der Fristenregelung nach § 17 wiederholt werden.
- (7) Für das bestandene Masterabschlussmodul werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 19

Bewertung des Masterabschlussmoduls

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „ausreichend“ oder besser benotet worden ist. ²Die Note der Masterarbeit wird mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit gemäß der Notenskala in § 15 APrüfO. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung (Verteidigung) im Masterabschlussseminar ist benotet. ²Sie ist bestanden, wenn die Benotung des Prüfers oder der Prüferin mindestens „ausreichend“ oder besser lautet.
- (4) ¹Das Masterabschlussmodul ist bestanden, wenn die Masterarbeit, sowie die mündliche Prüfung (Verteidigung) bestanden sind. ²Die Note des Mastermoduls ist das arithmetische Mittel der mit dem Faktor 22 gewichteten Note der Masterarbeit und der mit dem Faktor 8 gewichteten Note der mündlichen Prüfung, Teiler ist 30.
- (5) Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit sowie eine nicht angetretene mündliche Prüfung (Verteidigung) werden mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁶Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder des bestandenen Masterabschlussmoduls ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Diskursforschung ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ⁴Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die jeweils gewählten Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten sowie das Thema der Masterarbeit, deren Vertiefungsrichtung und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin zusätzlich ein Diploma Supplement. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Diskursforschung im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens 4 Semester betragen.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachteilsausgleich kann auch in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden. ⁴Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁵Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁶Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Diskursforschung

Modulübersicht

Legende:

Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum,

Prüfungsformen: K = Klausur; H = Hausarbeit; B= Bericht, E= Essay, M = Mündliche Prüfung; PF = Portfolioprüfung, S=Studienarbeit, KP = Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung

Sonstige: LP = Leistungspunkte; MGP= Modulgesamtprüfung (keine Teilprüfungen); TP = Teilprüfung

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Veranstaltungsformen	mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl der Prüfungen je Modul	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Modul benotet	Modul unbenotet
A: Einführungsmodul	Sozialwissenschaftliche Theorien	10	4	V/S	H, K, M, PF	MGP	Pflichtmodul	X	
In der Modulgruppe A: Einführungsmodul sind insgesamt 10 Leistungspunkte zu erbringen.									
B: Methodenmodule	MM1: Probleme, Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Diskursforschung 1	5	2	S	H, PF, M	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
	MM2: Probleme, Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Diskursforschung 2	5	2	S	H, PF, M	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
	MM3: Probleme, Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Diskursforschung 3	5	2	S	H, PF, M	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
In der Modulgruppe B: Methodenmodule sind insgesamt 15 Leistungspunkte zu erbringen.-									
C: Orientierungsmodule	OM1: Aktuelle sozialwissenschaftliche Theorieperspektiven und Gegenstandsbereiche 1	5	2	S	H, PF, M	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
	OM2: Aktuelle sozialwissenschaftliche Theorieperspektiven und Gegenstandsbereiche 2	5	2	S	H, PF, M	MGP	Wahlpflichtmodul	X	

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Veranstaltungsformen	mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl der Prüfungen je Modul	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Modul benotet	Modul unbenotet
	OM 3 Aktuelle sozialwissenschaftliche Theorieperspektiven und Gegenstandsbereiche 3	5	2	S	H, PF, M	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
In der Modulgruppe C: Orientierungsmodule sind insgesamt 15 Leistungspunkte zu erbringen.									
D: Vertiefungsmodule	VM 1 Aktuelle sozialwissenschaftliche Forschungsfragen und Diskussionen 1	10	4	S	H, E, PF, M	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
	VM 2 Aktuelle sozialwissenschaftliche Forschungsfragen und Diskussionen 2	10 (2 x 5)	4 (2x2)	S	H, E, PF, M	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
In der Modulgruppe D: Vertiefungsmodule sind 20 Leistungspunkte aus den o.g. Wahlpflichtmodulen zu erbringen.									
E: Forschungsmodule	FM 1: Forschungsseminar/Lehrforschungsprojekt 1	10	2	S	H, B, PF	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
	FM 2: Forschungsseminar/Lehrforschungsprojekt 2	10	2	S	H, B, PF	MGP	Wahlpflichtmodul	X	
In der Modulgruppe E:Forschungsmodule sind insgesamt 20 Leistungspunkte zu erbringen.									
F: Praxismodule	PM 1: Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten 1	5	2	S	PF	MGP	Pflichtmodul	X	
	PM 2: Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten 2	5	2	S	PF	MGP	Pflichtmodul	X	
In der Modulgruppe F: Praxismodule sind insgesamt 10 Leistungspunkte zu erbringen.									
G: Masterabschlussmodul	Masterarbeit (22 Verrechnungspunkte) einschließlich Masterabschlussseminar und mündlicher Prüfung (Verteidigung) (8 Verrechnungspunkte)	30	2	S	H, M	2 Teilprüfungen	Pflichtmodul	X	
In der Modulgruppe G: Masterabschlussmodul sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen.									
Gesamt		120	34						

Die Masterarbeit dient der Bewertung der Kompetenz der Studierenden im eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeiten eines Themas der Forschung; die Verteidigung der Masterarbeit dient der Bewertung der Kompetenz in der mündlichen Präsentation, prägnanten Argumentation, Diskussion und Reflexion seiner Arbeit und ihres Themengebietes.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 13. Juni 2013 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 20. November 2013, Az. M-320-12.

Augsburg, den 20. November 2013
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. November 2013 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2013 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2013.